

Bezirk Reutte / Tirol

Mögliche Standorte für mobile Wahlplakate auf Landesstraßengrund

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung
Baubezirksamt Reutte
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte
bba.reutte@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/bba-reutte>

Stand: 05.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren der wahlwerbenden Parteien!
Sehr geehrte FirmenvertreterInnen!

Für eine möglichst rasche Bearbeitung von Ansuchen um Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz zur zeitlich befristeten Aufstellung von mobilen Wahlplakaten auf Landesstraßengrund sind folgende Angaben Ihrerseits unbedingt erforderlich:

- Name und Anschrift der ausführenden Firma (= zumeist Antragsteller) sowie Kontaktdaten (Mobil-Nummer, E-Mail) einer Ansprechperson
- Name und Anschrift der wahlwerbenden Partei sowie Kontaktdaten (Mobil-Nummer, E-Mail) einer Ansprechperson
- Gewünschte Standorte mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde als Liste sowie jeweils als Luftbild mit Standortkennzeichnung z.B. über TirisMaps
<https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/tiris/>
- Anzahl und Größe der Werbeeinrichtungen je Standort

Die schriftliche Bewilligung wird der Antragstellerin ausgestellt, diese kann die wahlwerbende Partei selbst oder die beauftragte Werbefirma sein. Es muss auf jeden Fall eine Ansprechperson namhaft gemacht werden.

Im Zuge der Gestattungserteilung gelten folgende Vorschriften:

- Die Errichtung der Werbeeinrichtungen hat im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Straßenmeistern zu erfolgen.
Straßenmeisterei Reutte Name Hr. Ing. Hannes Simon +43 676 88 508 8580
Straßenmeisterei Stanzach Name Hr. Robert Barbist +43 676 88 508 8590
- Bzgl. der jeweils spezifisch angelegten Standortliste gilt:
 - Als nicht zulässige gekennzeichnete Standorte, unabhängig ob auf Landesstraßen- oder Privatgrund, entsprechen aus verkehrstechnischer Sicht nicht und werden daher nicht genehmigt.
 - Für Standorte, welche sich auf Grund der gültigen Abstandsregelungen am Straßenkörper jedoch außerhalb des Landesstraßengrundes auf Privatgrund befinden, ist seitens des AST vor einer Aufstellung das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundbesitzer herzustellen.

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genehmigten Standorte auf Landesstraßengrund prinzipiell auch durch Dritte benutzt werden können. Abhängig von der Reihenfolge der zeitlichen Aufstellung durch diverse Antragsteller kann das jeweilig vorhandene Platzdargebot ausgenützt werden. Sind die Platzverhältnisse erschöpft dürfen trotz vorliegender Gestattung keine weiteren temporären Einrichtungen aufgestellt werden.
- Vor Aufstellung gegenständlicher Werbeeinrichtungen (gilt auch für Lage auf Privatgrund) ist mit der zuständigen Straßenmeisterei das Einvernehmen bzgl. der jeweiligen örtlichen Anlagenverhältnisse und der daraus folgenden Aufstellungsposition herzustellen.
- Die Werbetafeln dürfen nur für die jeweilige Wahl und ausschließlich für den beantragten Verwendungszweck im festgelegten Zeitraum maximal 6 Wochen vor bis maximal 2 Wochen nach dem Wahltermin auf den festgelegten Grundflächen errichtet werden.
- Die Werbetafeln sind spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin ohne gesonderte Aufforderung zu entfernen. Bei Nichtentfernung bis zum vorgegeben Termin erfolgt eine Entfernung der Werbeeinrichtungen auf Kosten und Gefahr des Antragstellers.

Dabei gelten für die Standorte und die Aufstellung von mobilen Wahlplakaten folgende Bedingungen:

- Die Anbringung der Wahlplakate darf nicht auf Verkehrszeichenträgern erfolgen. Selbiges gilt gemäß § 31 (2) STVO auch für Straßenbeleuchtungseinrichtungen.
- **Sichtweitereinschränkungen an Kreuzungspunkten sowie Verdeckungen von Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht entstehen.**
- **Die Wahlplakate sind sturm- und standfest anzubringen.**
- **Innerhalb und unmittelbar an Kreisverkehrsanlagen und Straßenkreuzungen dürfen keine Wahlwerbungen angebracht werden.**
- Der Verkehrsraum für Fußgänger auf Gehsteigen ist freizuhalten. Das Anbringen der Wahlplakate ist im Gehsteigbereich erst ab einer Höhe von 2,20 m - bei Geh- und Radwegen ab einer Höhe von 2,50 m - zulässig.
- Die äußersten Steherabstände der Tafeln haben, gemessen vom Fahrbahnrand bzw. von der öffentlichen Verkehrsfläche, innerhalb von Ortstafeln (Ortsgebiet) einen Mindestabstand von 1 m zu betragen.
- **Wahlplakate außerhalb der Ortstafeln (Freiland) sind in einem Mindestabstand von 5 m, gemessen vom Fahrbahnrand, aufzustellen.**
- Nach Beendigung der Wahlen sind die Wahlplakate ohne gesonderte Aufforderung wieder abzutragen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Tafeln von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Antragstellers entfernt.
- **Auf Brücken dürfen keine Tafeln oder Transparente angebracht werden.**
- Für Beschädigungen durch Dritte wird seitens der Landesstraßenverwaltung keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere auch bei Verkehrsunfällen.
- Die Landesstraßenverwaltung behält sich die Abänderung von Standorten auch nach Aufstellung auf Kosten der Antragsteller ausdrücklich vor.
- Die jeweilige Zustimmung seitens der Landesstraßenverwaltung ersetzt keine allfällig notwendige behördliche Genehmigung. Diese ist gegebenenfalls gesondert einzuholen.

In weiterer Folge finden Sie eine Übersicht möglicher Standorte für mobile Wahlplakate auf Landesstraßengrund im Bezirk Reutte.



40630,26

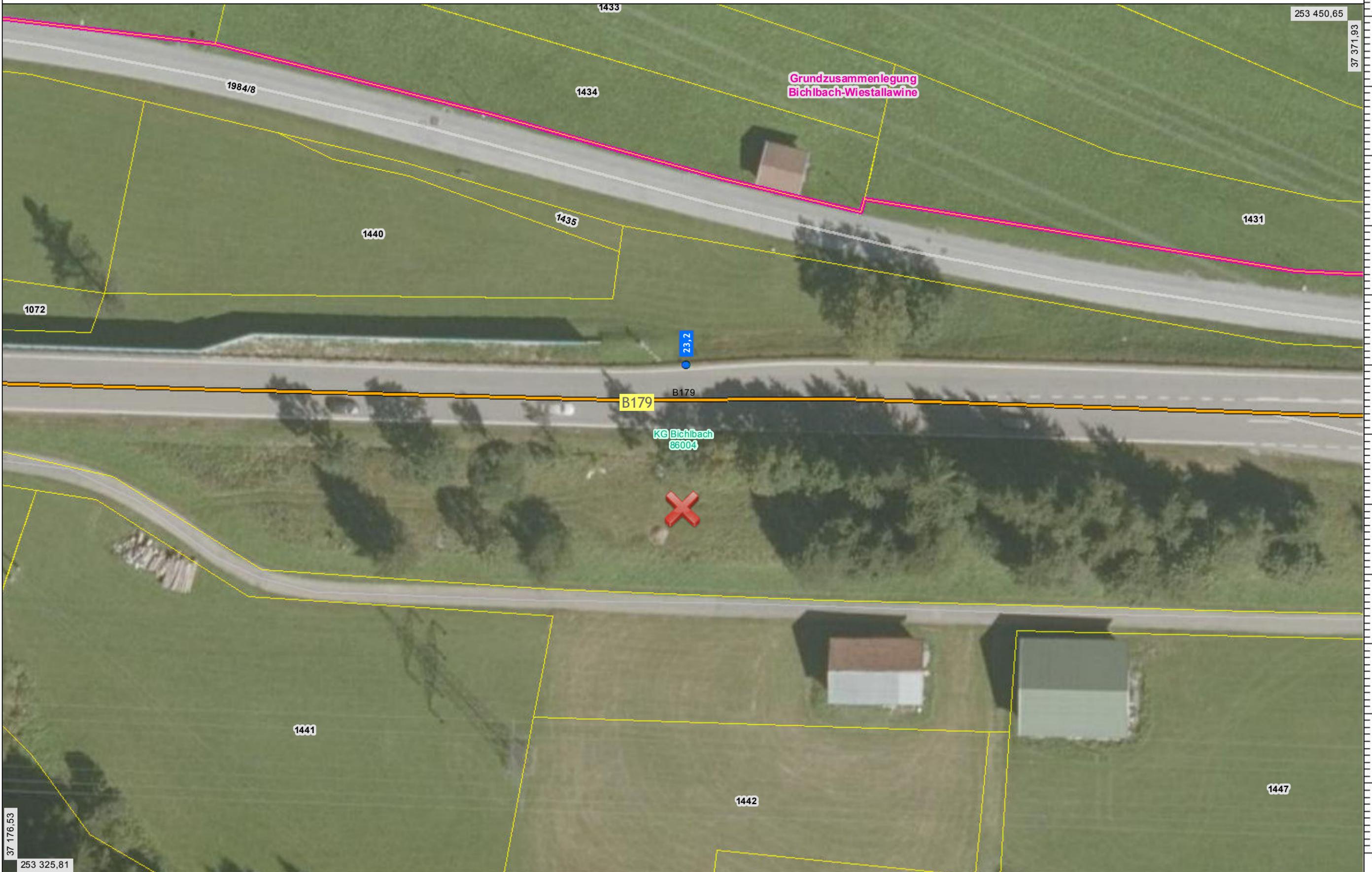
247510,18

247635,02

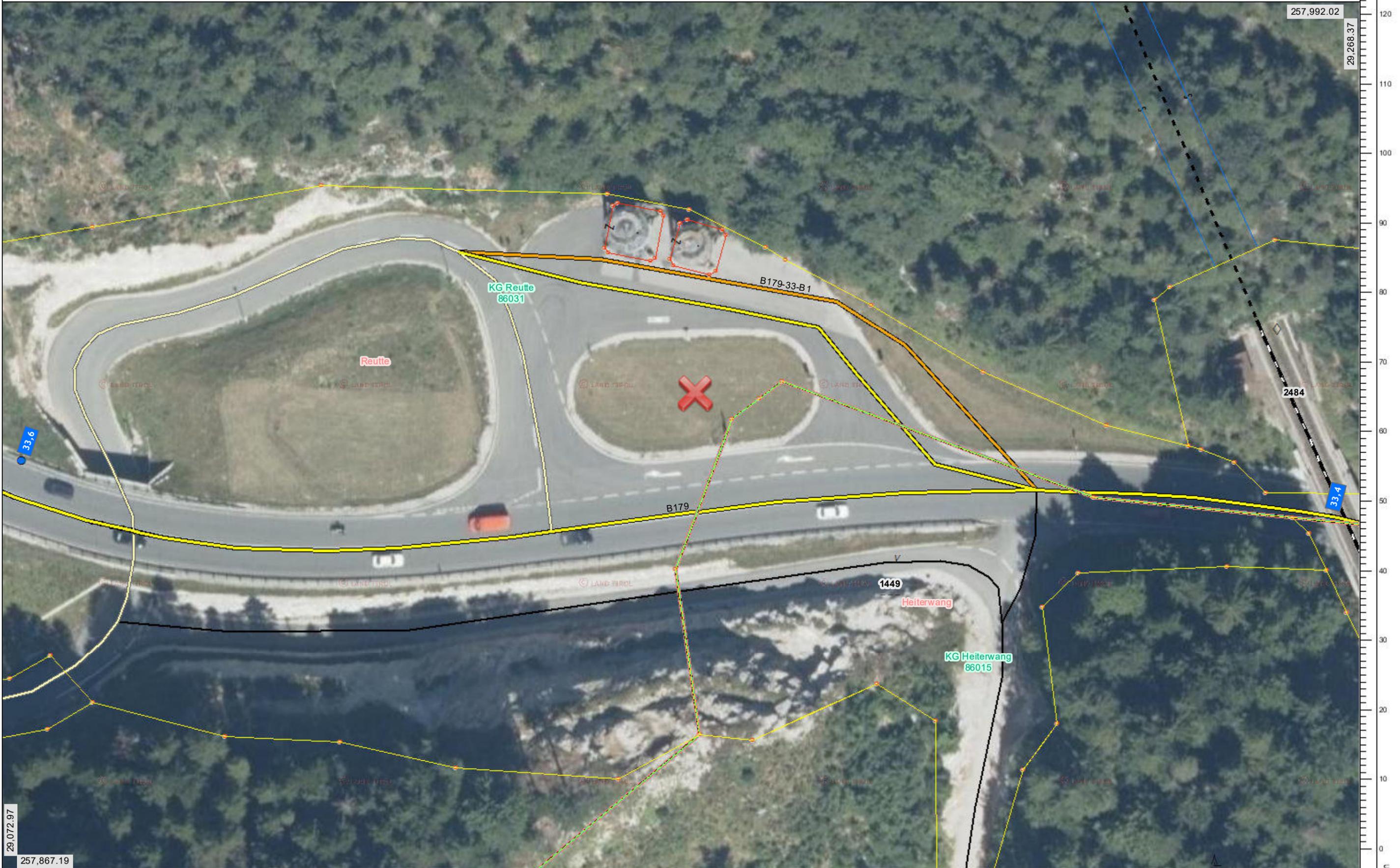
40825,66











29,072.97

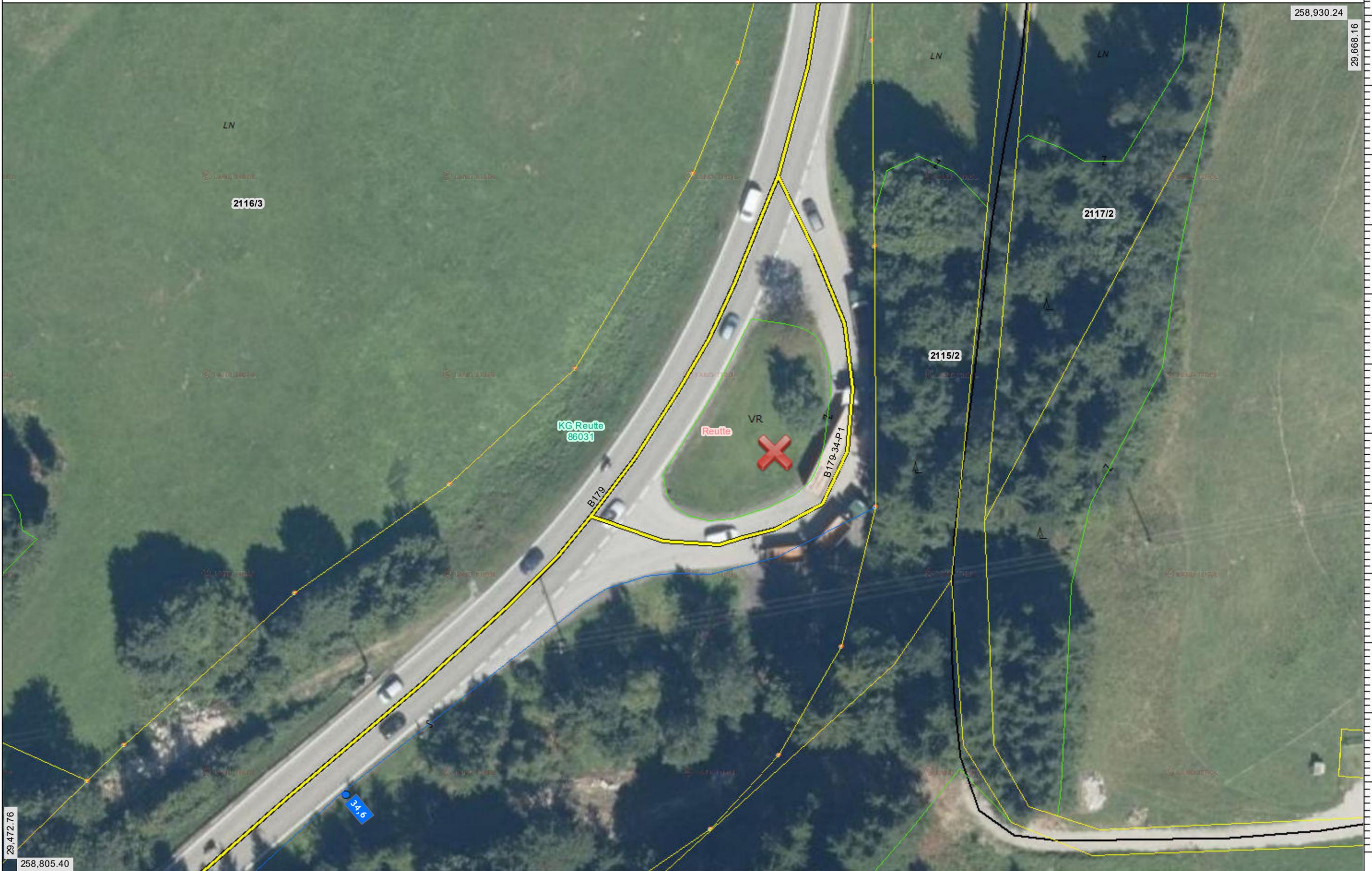
257,867.19

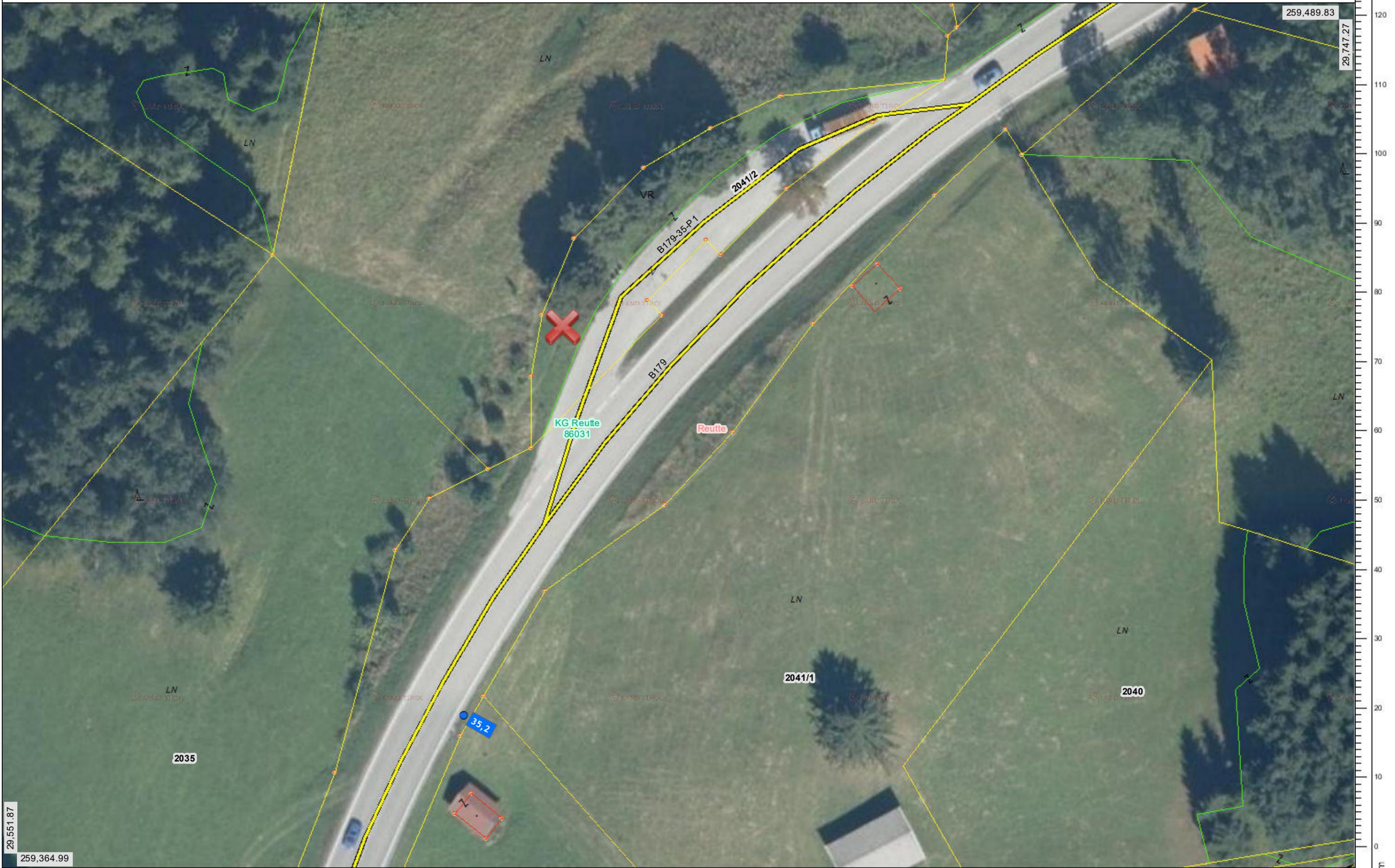
257,992.02

29,268.37



Maßeinheit m





29,551.87

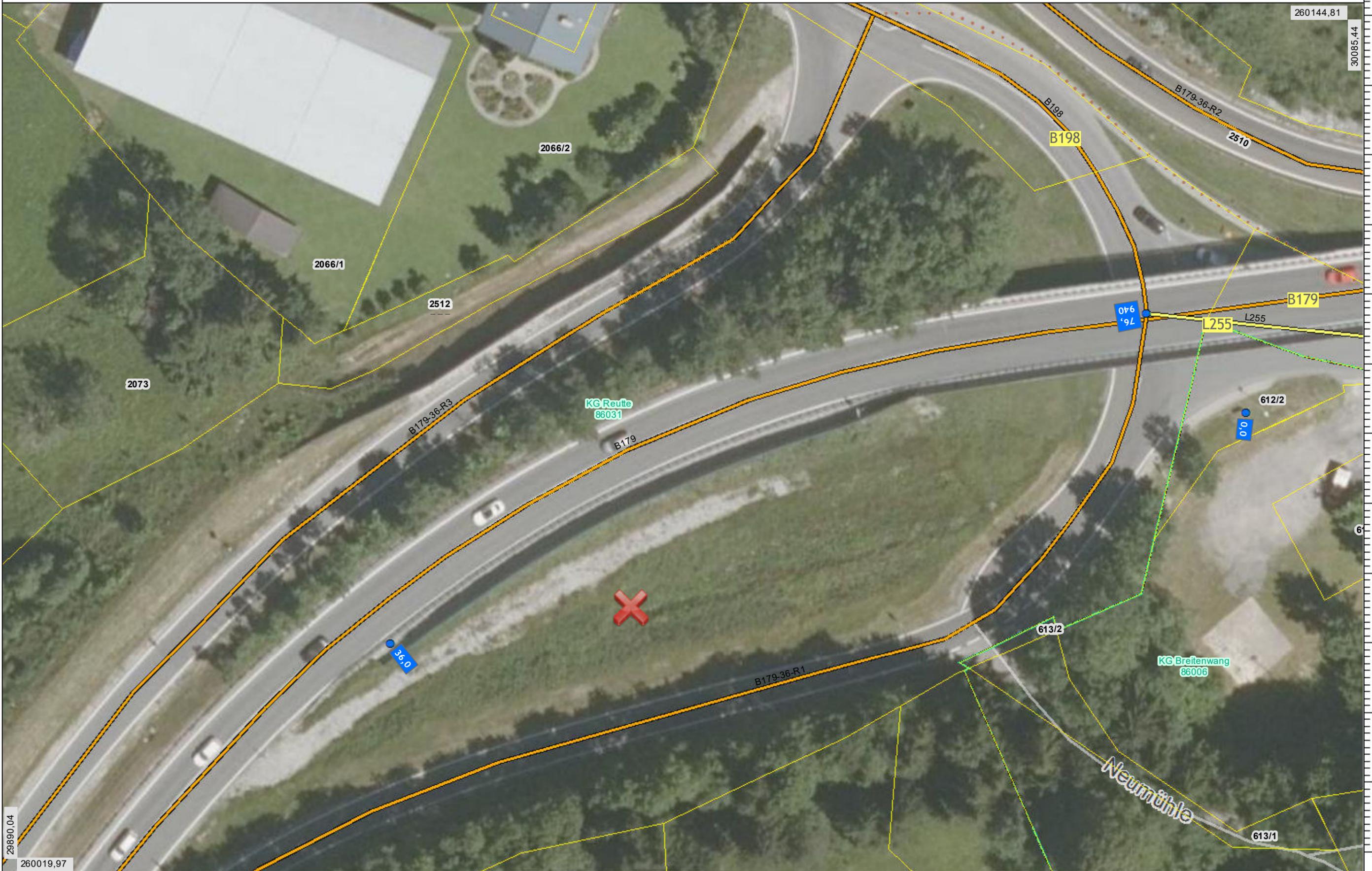
259,364.99

29,747.27

259,489.83



Maßeinheit m



29890,04

260019,97





40,007.30
252,345.85



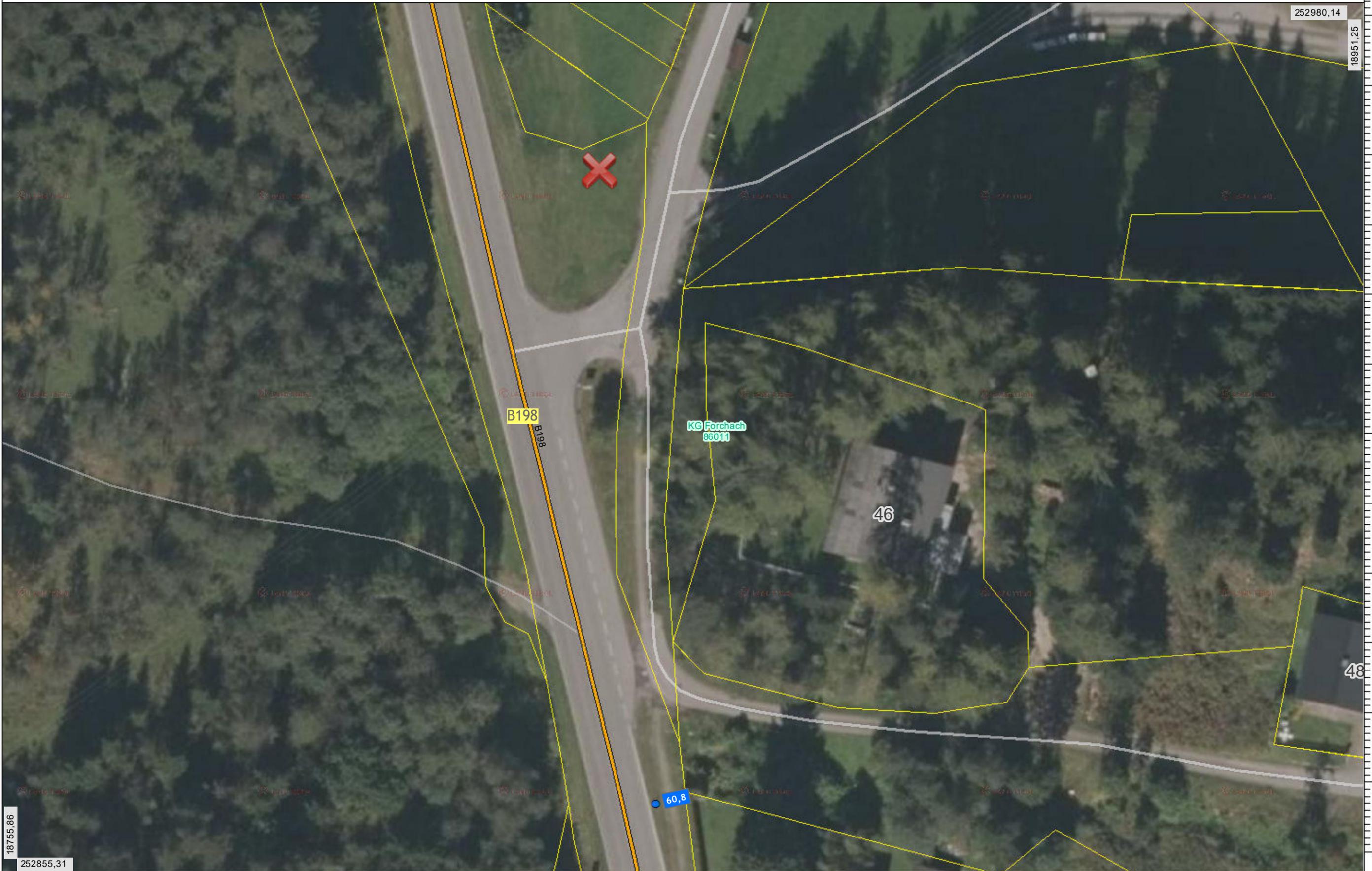
Maßeinheit m



30260,03

260244,07





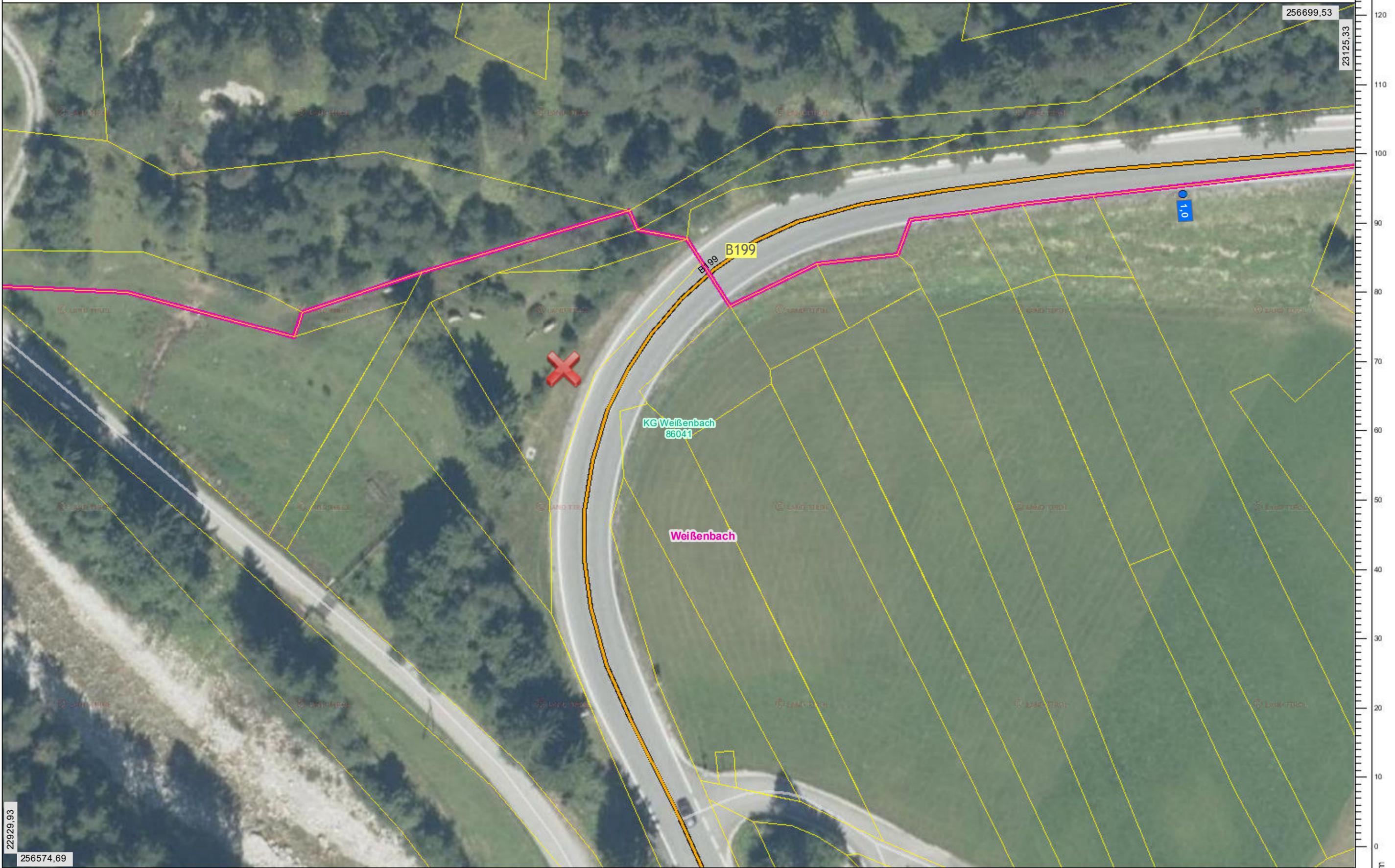
18755,86

252855,31

252980,14

18951,25

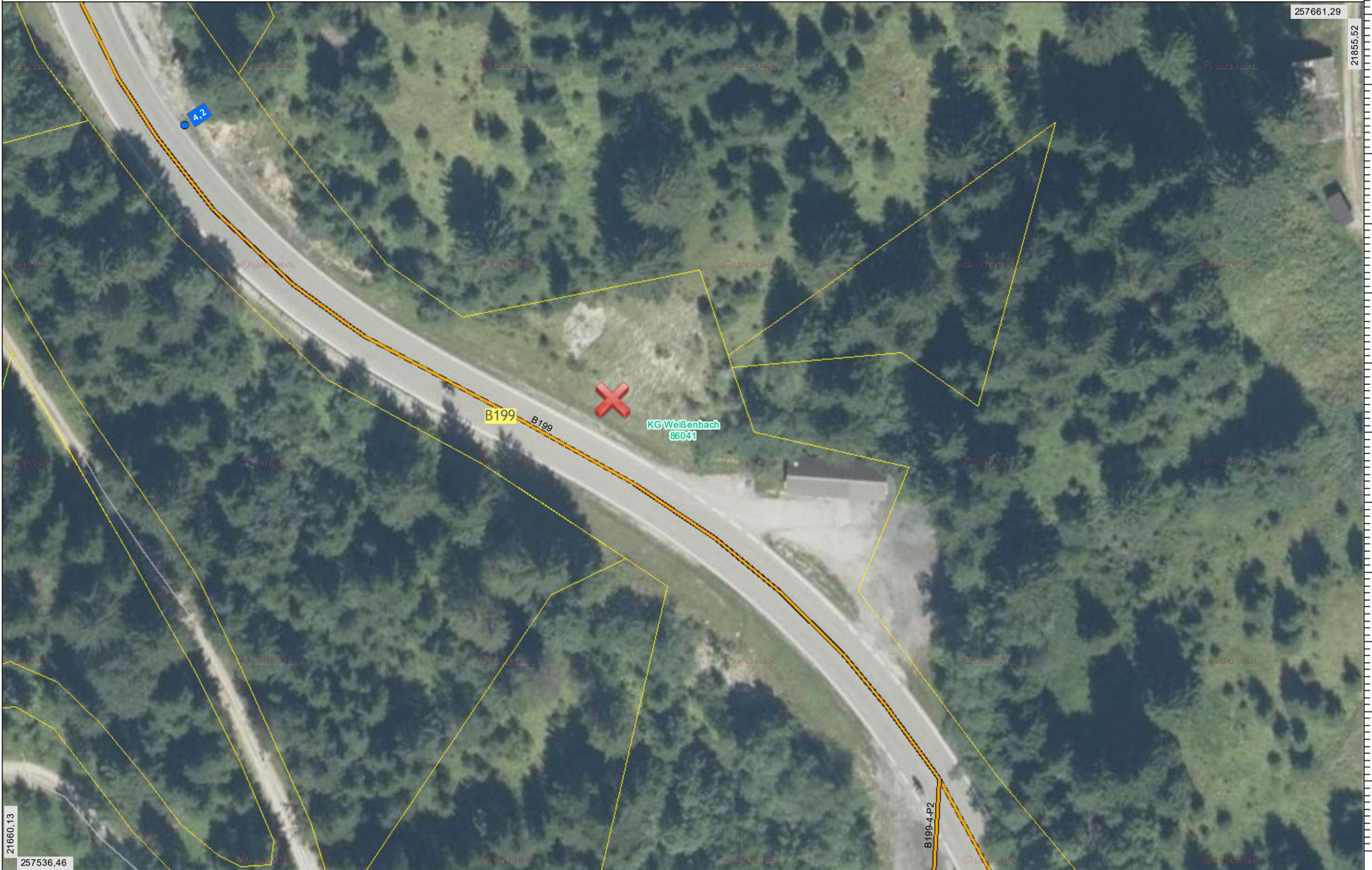




22929,93

256574,69





21660,13

257536,46

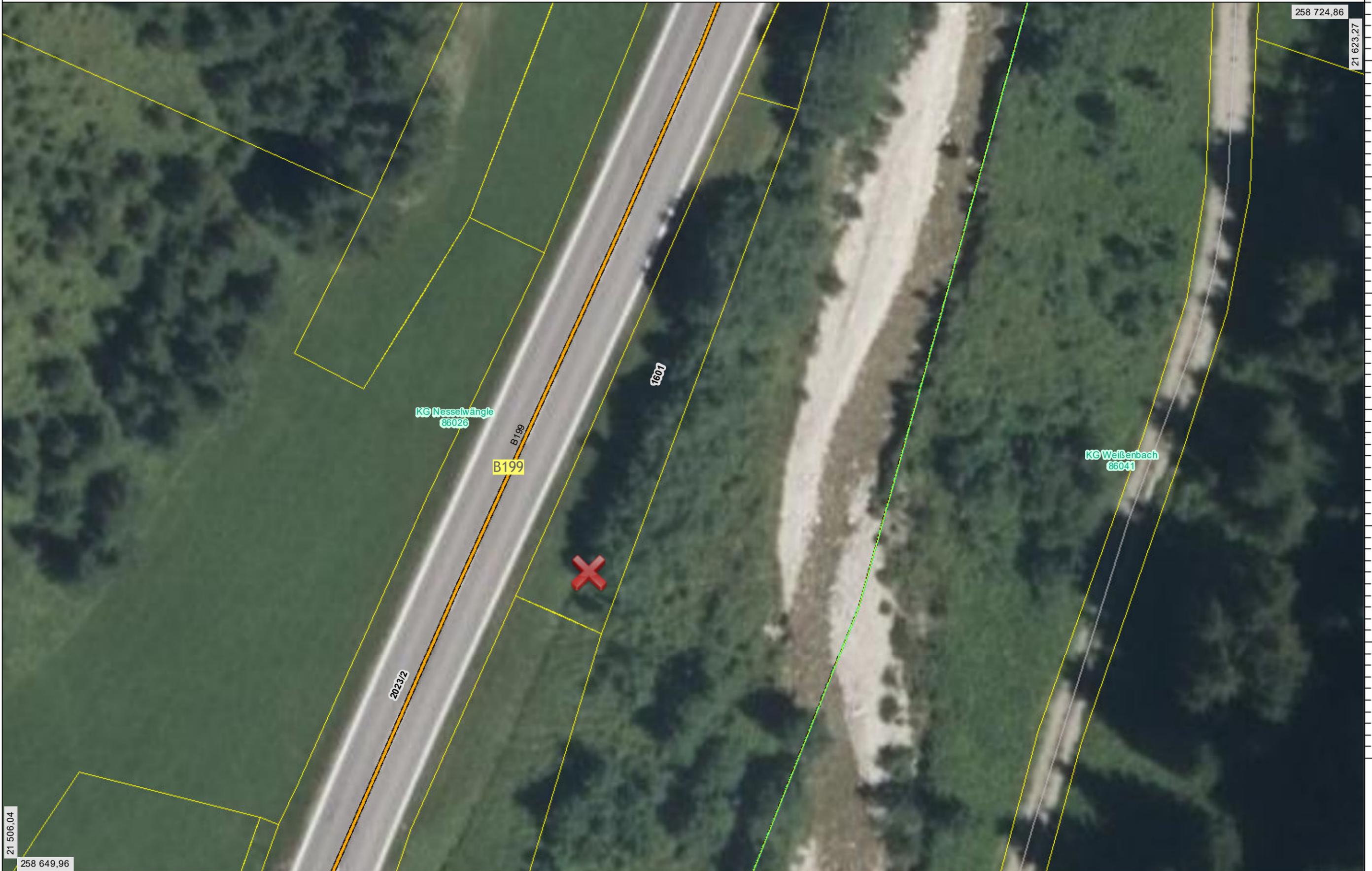
257661,29

21855,52

120
110
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Maßeinheit m





21 506,04

258 649,96





19473,61

261187,98

KG Nesselwängle
86026





11895,20

262983,97





24492,57

267574,37



